



TRINATIONALES KOMPETENZENTRUM

für Ihre Gesundheitsprojekte



SANTÉ SANS FRONTIÈRE
GESUNDHEIT OHNE GRENZEN

**Wie die Anzahl der Ausbildungsplätze in der Pflege steigern?
Eckdaten und Hintergrundinformationen zur Pflegeausbildung in den
Teilregionen der Oberrheinkonferenz**

Seminar bei der Region Grand Est in Straßburg, 25.04.2023



Fonds européen de développement régional (FEDER)
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)



Dépasser les frontières : projet après projet
Der Oberrhein wächst zusammen, mit jedem Projekt

Eckdaten und Hintergrundinformationen zur Pflegeausbildung in den Teilregionen der Oberrheinkonferenz

Diese Hintergrundinformationen wurden im Rahmen der Vorbereitung des Vergleichsseminars „Wie die Anzahl der Ausbildungsplätze in der Pflege steigern? Vergleich der unterschiedlichen Strategien, ihre Umsetzung, Instrumente, Erfolge und Probleme in den Teilregionen der Oberrheinkonferenz“ zusammengestellt, das am 25. April 2023 in den Räumlichkeiten der Region Grand Est stattfindet. Sie sollen das gegenseitige Verständnis der unterschiedlichen Ausbildungsstrategien in der Pflege im Gebiet der Oberrheinkonferenz erleichtern.

2

Ce séminaire a été organisé dans le cadre de la mesure 6, dédiée à la mobilité professionnelle, du projet INTERREG « Plan d'action trinational pour une offre de santé transfrontalière dans le Rhin supérieur » porté par l'Euro-Institut/TRISAN. Il vise à approfondir la connaissance mutuelle des systèmes, connaître les stratégies et projets conduits de part et d'autre de la frontière et identifier les besoins et potentiels de coopération transfrontalière. Les publications de TRISAN sont disponibles en version française et allemande sur le site internet de TRISAN (www.trisan.org).

Dieses Seminar wurde im Rahmen der Maßnahme 6, die sich mit der beruflichen Mobilität befasst, des vom Euro-Institut/TRISAN getragenen INTERREG-Projekts "Trinationaler Handlungsrahmen für eine grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung am Oberrhein" organisiert. Ziel des Projekts ist es, die gegenseitigen Kenntnisse zu den Gesundheitssystemen zu vertiefen, die auf beiden Seiten der Grenze durchgeführten Strategien und Projekte kennenzulernen und die Bedürfnisse und Potentiale der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu identifizieren. Die Publikationen von TRISAN sind online in deutscher und französischer Sprache unter www.trisan.org verfügbar.

Organisation des Seminars:

- Roland Krick
- Stefan Preiß, TRISAN/Euro-Institut
- Operativer Ausschuss der Maßnahme 6 des INTERREG-Projekts „Trinationaler Handlungsrahmen für eine grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung am Oberrhein“

Moderation des Seminars:

- Roland Krick

Referent*innen des Seminars:

- Bettina Buat, *Région Grand Est*
- Christine Menz, ODA Gesundheit beider Basel
- Jürgen Mohrbacher, Koordinierungsstelle Landratsamt Ortenaukreis
- Dr. Oliver Lauxen, Institut für Wirtschaft, Arbeit und Kultur (IWAK) an der Universität Frankfurt am Main
- Roland Krick

Autoren der regionalen Rückmeldungen der Hintergrundinformationen:

- Elisabeth Deiss, Region Grand Est
- Remigius Dürrenberger, Gesundheitsdepartment des Kantons Basel-Stadt
- Walter Biermann und Matthias Boll, Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration des Landes Baden-Württemberg
- Peter Christ-Kobiela, Bildungsministerium des Landes Rheinland-Pfalz
- Heiko Strohbach, Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung des Landes Rheinland-Pfalz

3**Zusammenstellung der Hintergrundinformationen:**

- Roland Krick

Übersetzung der Hintergrundinformationen:

- Stefan Preiß, TRISAN/Euro-Institut

Layout der Hintergrundinformationen:

- Mathilde Acker, TRISAN

Inhalt

Rechtsrahmen und berufliche Anerkennung	7
1. Stand: aktueller rechtlicher Rahmen (Gesetze, Verordnungen), ggf. geplante Änderungen	7
Baden-Württemberg	7
Rheinland-Pfalz.....	7
Elsass	7
Nordwestschweiz	8
2. Ist die Richtlinie 2005-36-EG (EU-Berufsanerkennungsrichtlinie) Basis des rechtlichen Rahmens der Pflegeberufsausbildung im eigenen Land?	8
3. Erfolgt bei der Berufsanerkennung von Ausbildungen aus anderen Regionen aus dem Mandatsgebiet der Oberrheinkonferenz eine automatische Anerkennung und ein voller oder ein partikulärer Berufszugang?	8
Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz	8
Elsass	8
Nordwestschweiz	9
Struktur und Einzelaspekte der Ausbildung/des Studiums	10
4. Welches ist das Niveau /sind die Niveaus der Ausbildung/des Studiums im staatlichen Bildungssystem?	10
Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz	10
Elsass	10
Nordwestschweiz	10
5. H/ ggf. credit points der Ausbildung/ des Studiums insgesamt + h/ ggf. credit points theoretischer und praktischer Unterricht/ Studium + h/ ggf. credit points praktische Ausbildung.	10
Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz	10
Elsass	11
Nordwestschweiz	11
6. Welches sind die Orte der praktischen Ausbildung (ggf. mit Stundenumfang)? Ist dies rechtlich auf nationaler oder regionaler Ebene festgelegt?	11
Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz	11
Elsass	12
Nordwestschweiz	12
7. Gibt es eine Praxisanleitung in der praktischen Ausbildung?	13
Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz	13
Elsass	13
Nordwestschweiz	13
8. Gibt es eine Ausbildungsvergütung?	13
Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz	13
Elsass	13

Nordwestschweiz	14
9. Mit welcher Institution schließt die/der Auszubildende bzw. die Studentin/der Student einen Ausbildungs-/ Studienvertrag?	14
Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz	14
Elsass	14
Nordwestschweiz	14
10. Träger der Ausbildungsstätten (Schulen, Hochschulen)	14
Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz	14
Elsass	15
Nordwestschweiz	15
11. Wie wird die Ausbildung/ das Studium finanziert (Form der Finanzierung)?	15
Baden-Württemberg	15
Rheinland-Pfalz	15
Elsass	16
Nordwestschweiz	16
Fachkräftemangel, Ausbildungsstättenplanung	17
12. Gibt es aktuell einen Mangel an Pflegefachkräften bei oben genannten Ausbildungsabschlüssen?	17
Baden-Württemberg	17
Rheinland-Pfalz	17
Elsass	17
Nordwestschweiz	18
13. Gibt es eine Ausbildungsstättenplanung, eine Festlegung/ Ermittlung von Quoten? Welche Institutionen führen sie durch?	18
Baden-Württemberg	18
Rheinland-Pfalz	18
Elsass	18
Nordwestschweiz	18
14. Ist für die Jahre 2023 und/oder die Folgejahre eine Steigerung der Ausbildung-/ Studienzahlen (erstes Ausbildungsjahr, erstes Semester) beschlossen?	18
Baden-Württemberg	18
Rheinland-Pfalz	19
Elsass	19
Nordwestschweiz	19
15. Wer entscheidet über die Finanzierung zusätzlicher Ausbildungsplätze?	19
Baden-Württemberg	19
Rheinland-Pfalz	19

Elsass	20
Nordwestschweiz	20
16. Anzahl der notwendigen Partner/ Akteure zur Steigerung der Ausbildungs-/ Studienplätze 20	
Baden-Württemberg	20
Rheinland-Pfalz	20
Elsass	20
Nordwestschweiz	21
Grenzüberschreitende Ausbildung/ grenzüberschreitendes Studium	22
17. Ist eine grenzüberschreitende Ausbildung/ ein grenzüberschreitendes Studium möglich? Wenn ja: wie?	22
Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz	22
Elsass	22
Nordwestschweiz	22
18. Gibt es eine gemeinsame grenzüberschreitende ggf. bilinguale Ausbildung/ ein gemeinsames grenzüberschreitendes ggf. bilinguales Studium?	22

Rechtsrahmen und berufliche Anerkennung

1. Stand: aktueller rechtlicher Rahmen (Gesetze, Verordnungen), ggf. geplante Änderungen

Baden-Württemberg

Regelungen auf nationaler Ebene:

- Pflegeberufegesetz (PflBG) vom 17.7.2017
- Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) vom 2.10.2018
- Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) vom 2.10.2018
- Rahmenpläne der Fachkommission nach § 53 PflBG (= Rahmenlehrplan für den theoretischen und praktischen Unterricht und Rahmenausbildungsplan für die praktische Pflegeausbildung)

Regelungen auf Landesebene Baden-Württemberg:

- Keine landesrechtlichen Regelungen speziell zur Berufsankennung.

Rheinland-Pfalz

Regelungen auf nationaler Ebene:

- Pflegeberufegesetz (PflBG) vom 17.7.2017
- Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) vom 2.10.2018
- Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) vom 2.10.2018
- Rahmenpläne der Fachkommission nach § 53 PflBG (= Rahmenlehrplan für den theoretischen und praktischen Unterricht und Rahmenausbildungsplan für die praktische Pflegeausbildung)

Regelungen auf Landesebene Rheinland-Pfalz:

- Landesgesetz zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes vom 3. Juni 2020
- Landesverordnung zur Ausführung ausbildungs- und prüfungsrechtlicher Vorschriften des Pflegeberuferechts vom 16. April 2021
- Landesverordnung zur Umsetzung der Finanzierung der Pflegeberufe in Rheinland-Pfalz vom 25. Mai 2019

Elsass

Der Erwerb des Abschlusses in den Pflegeberufen wird durch den Erlass vom 31. Juli 2009 über den Abschluss als Krankenpfleger (*Diplôme d'Etat d'infirmier*) und seine späteren Änderungen geregelt. Die regionale Zuständigkeit für die Gesundheitsausbildung beruht auf einem Gesetz, dem Gesetz Nr. 2004-809 vom 13. August 2004 über lokale Freiheiten und Verantwortlichkeiten, sowie auf verschiedenen

Verordnungen und Erlassen, die in den *Code de la santé publique*, den *Code général des collectivités territoriales* und den *Code de l'éducation* übertragen wurden.

Nordwestschweiz

Die Ausbildung zur/zum Dipl. Pflegefachfrau/-mann HF (=Höhere Fachschule) ist ein dreijähriger Lehrgang auf Stufe Tertiär. Voraussetzung ist ein Abschluss auf Sekundarstufe 2, mit der einschlägigen Ausbildung einer dreijährigen Lehre als Fachperson Gesundheit (FaGe) ist der Studiengang auf zwei Jahre festgelegt. Alle Grundlagen zur HF Pflege finden sich im Rahmenlehrplan Pflege HF des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation¹ (SBFI).

2. Ist die Richtlinie 2005-36-EG (EU-Berufsanerkennungsrichtlinie) Basis des rechtlichen Rahmens der Pflegeberufsausbildung im eigenen Land?

- **Baden-Württemberg:** Ja
- **Rheinland-Pfalz:** Ja
- **Elsass:** Ja
- **Nordwestschweiz:** Ja

3. Erfolgt bei der Berufsanerkennung von Ausbildungen aus anderen Regionen aus dem Mandatsgebiet der Oberrheinkonferenz eine automatische Anerkennung und ein voller oder ein partikularer Berufszugang?

Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz

Es erfolgt eine automatische Anerkennung und ein voller Berufszugang.

Elsass

Um in Frankreich als Krankenpfleger mit einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und der Schweiz erworbenen Diplom arbeiten zu können, muss eine „Ausübungsgenehmigung“ beantragt und erhalten werden. Der Antrag muss bei der DREETS (*Direction régionale de l'économie, de l'emploi, du travail et des solidarités* - Regionale Direktion für Wirtschaft, Beschäftigung, Arbeit und Solidarität) eingereicht werden.

Die Unterlagen werden von einer Kommission geprüft, die den erworbenen Abschluss und die Berufserfahrung des Antragstellers miteinander vergleicht. Diese Kommission ist souverän und kann den Antrag ablehnen, ihn genehmigen und eine Zulassung erteilen oder eine zusätzliche Ausbildung (Praktika, theoretische Ausbildung) verlangen.

¹ https://www.sbfi.admin.ch/dam/sbfi/de/dokumente/2021/05/rfp-pflege.pdf.download.pdf/RLP%20Pflege%20HF_2021_d.pdf

Nordwestschweiz

Bei der Umsetzung des Rahmenlehrplans Pflege HF müssen die relevanten EU-Richtlinien befolgt werden, welche die gegenseitige Diplomanerkennung für die Ausbildung zur dipl. Pflegefachfrau HF/zum dipl. Pflegefachmann HF im Rahmen der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union im Bereich Personenfreizügigkeit verbindlich regeln.

Struktur und Einzelaspekte der Ausbildung/des Studiums

4. Welches ist das Niveau /sind die Niveaus der Ausbildung/des Studiums im staatlichen Bildungssystem?

Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz

Es gibt zwei Niveaus:

- a. Für die berufliche Pflegeausbildung nach dem PflBG die Fachschule sowie
- b. Für die hochschulische Pflegeausbildung nach dem PflBG die Hochschule (= Fachhochschule) und die Universität.

Elsass

Die Ausbildung Krankenpflegerin oder zum Krankenpfleger erfolgt auf dem Niveau 6 (*licence*, entspricht dem Bachelor) und wird an den IFSI (*Institut de Formations en Soins Infirmiers*) durchgeführt. Die Ausbildung zum Krankenpfleger ist universitär. Die Auszubildenden erhalten nach Abschluss ihrer Ausbildung sowohl das staatliche Diplom als Krankenpfleger als auch einen Bachelor-Grad. Dieser Bachelor ermöglicht es ihnen, ihr Studium in einem Masterstudiengang fortzusetzen.

Nordwestschweiz

- Höhere Fachschule
- Fachhochschule
- Universität

10

5. H/ ggf. credit points der Ausbildung/ des Studiums insgesamt + h/ ggf. credit points theoretischer und praktischer Unterricht/ Studium + h/ ggf. credit points praktische Ausbildung

Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz

- a. Berufliche Pflegeausbildung:
 - Dauer 3 Jahre in Vollzeitform und 5 Jahre in Teilzeitform
 - Mindestens 4.600 h Ausbildung insgesamt, davon
 - Mindestens 2.100 h theoretischer und praktischer Unterricht und
 - Mindestens 2.500 h praktische Ausbildung
- b. Hochschulische Pflegeausbildung:
 - Dauer mindestens 3 Jahre
 - Mindestens 4.600 h Arbeitsaufwand im Studium insgesamt, davon
 - Mindestens 2.100 h Lehrveranstaltungen und
 - Mindestens 2.300 h Praxiseinsätze

Elsass

180 ECTS werden am Ende der dreijährigen Ausbildung vergeben (4.200 Stunden), die sich aufteilen in:

- 120 ECTS (2.100 h) für den theoretischen Unterricht, der wiederum in 42 ECTS für die zum Pflegeberuf beitragenden Wissenschaften, 66 ECTS für die Pflegewissenschaften und -rollen und 12 ECTS für fächerübergreifende UE (Unterrichtseinheiten) unterteilt ist
- 60 ECTS (2.100 h) für die klinischen Praktika (=Praktika).

Nordwestschweiz

Gesamthaft Bachelor 180, Master 120.

6. Welches sind die Orte der praktischen Ausbildung (ggf. mit Stundenumfang)? Ist dies rechtlich auf nationaler oder regionaler Ebene festgelegt?

Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz

a. Berufliche Pflegeausbildung:

Die mindestens 2.500 h praktische Ausbildung gliedern sich wie folgt:

I. Orientierungseinsatz beim Träger der praktischen Ausbildung (400 h),

II. Pflichteinsätze in den drei allgemeinen Versorgungsbereichen:

1. Stationäre Akutpflege (400 h),
2. Stationäre Langzeitpflege (400 h),
3. Ambulante Akut-/ Langzeitpflege (400 h),

III. Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung (120 h),

IV. Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung (120 h),

V. Vertiefungseinsatz im Bereich eines Pflichteinsatzes (500 h),

VI. Weitere Einsätze (160 h).

b. Hochschulische Pflegeausbildung:

Die mindestens 2.300 h Praxiseinsätze gliedern sich wie folgt:

1. Stationäre Akutpflege (mindestens 400 h),
2. Stationäre Langzeitpflege (mindestens 400 h),

- 3. Ambulante Akut-/ Langzeitpflege (mindestens 400 h),
- 4. Weitere Einsätze (mindestens 1.100 h).

Elsass

2 100 h klinische Ausbildung, die sich wie folgt aufteilt:

- Im 1. Jahr: 15 Wochen Praktikum
- Im 2. Jahr: 20 Wochen Praktikum
- Im 3. Jahr: 25 Wochen Praktikum

Die Praktika müssen zwingend in diesen 4 Bereichen absolviert werden, die durch den Ausbildungsrahmenplan vorgegeben sind:

- Kurzzeitpflege: Medizin, Chirurgie usw.
- Psychische Gesundheitspflege und Psychiatrie: geschlossene Abteilungen, CMP (medizinisch-psychologisches Zentrum), Tageskliniken, Kinderpsychiatrie usw.
- Langzeitpflege und Nachsorge und Rehabilitation: SSR (Nachsorge und Rehabilitation), USLD (Langzeitpflegeeinheit), EHPAD (Pflegeheim) usw.
- Einzel- oder Gruppenbehandlungen an Lebensorten: Kindertagesstätte, Schule, Gymnasium, Pflegeheim, in freier Praxis, Unternehmen usw.

Nordwestschweiz

Generell ist die Aufteilung der Lehrstunden wie folgt zu planen:

Lernbereich Schule	Lernen im Bereich Schule (inkl. Lernkontrollen und Qualifikationsverfahren)	Maximal 2160 Lernstunden
	Training und Transfer	Mindestens 540 Lernstunden
Lernbereich Praxis	Lernen im Bereich Praxis (inkl. Qualifikationsverfahren, Teil Praktikumsqualifikation)	Maximal 2160 Lernstunden
	Training und Transfer	Mindestens 540 Lernstunden
Gesamt		5400 Lernstunden

Praktika sind in Akut- und Spezialkliniken, Pflegeheimen oder bei ambulanten Pflegediensten (Spitex) möglich.

7. Gibt es eine Praxisanleitung in der praktischen Ausbildung?

Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz

Ja.

Elsass

Ja, mehrere Personen sind dafür verantwortlich, den Weg des Lernenden während seines Praktikums zu verfolgen:

- Der **Praktikumsleiter** (*maître de stage*), der die Einrichtung vertritt, die den Studierenden aufnimmt
- Der **Praktikumstutor** (*tuteur de stage*), der für die pädagogische Betreuung während des Praktikums verantwortlich ist
- Die **Betreuungsperson** (*professionnel de proximité*): Hierbei handelt es sich um das gesamte paramedizinische Team, das dem Auszubildenden während des Praktikums zur Seite steht und ihm hilft, seine theoretischen Kenntnisse in der Berufspraxis anzuwenden
- Der **Referenzausbilder des Praktikums** (*formateur référent du stage*): Er ist das Bindeglied zwischen dem Praktikumsleiter und der IFSI. Er ist auch der Ansprechpartner für den Studierenden bei Schwierigkeiten während des Praktikums

Nordwestschweiz

Auf der Basis des Rahmenkonzepts der Oda, müssen die Betriebe ein Ausbildungskonzept konkretisieren².

8. Gibt es eine Ausbildungsvergütung?

Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz

- Berufliche Pflegeausbildung: Ja
- Hochschulische Pflegeausbildung: Nein

Elsass

Die einzigen Studierenden, die eine Vergütung erhalten können, sind die wenigen abhängig Beschäftigten, d. h. diejenigen, deren Ausbildung von ihren Arbeitgebern finanziert wird, darunter *apprentis* (=Auszubildende Studierende in einem Modell ähnlich der dualen Ausbildung bzw. dem dualen Studium in Deutschland).

² https://www.oda-gesundheit.ch/dam/jcr:f4c21c8f-5acc-4df9-b1e9-4c463fa112d6/Oda_HF_rahmenkonzept_19_A4-gedreht.pdf

Die anderen Studierenden erhalten keine Vergütung, sie können folgendes erhalten:

- Ein Stipendium nach sozialen Kriterien, das von der Region gezahlt wird, oder Arbeitslosengeld.
- Praktikumsaufwandsentschädigungen während der Praxiswochen: 36€/Woche im ersten Jahr, 46€/Woche im zweiten Jahr und 60€/Woche im dritten Jahr.

Nordwestschweiz

Ja.

9. Mit welcher Institution schließt die/der Auszubildende bzw. die Studentin/der Student einen Ausbildungs-/ Studienvertrag?

Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz

- a. Berufliche Pflegeausbildung: mit dem Träger der praktischen Ausbildung (Krankenhäuser, stationäre Pflegeeinrichtung, ambulante Pflegeeinrichtung)
- b. Hochschulische Pflegeausbildung: mit der Hochschule

Elsass

Im Falle einer *apprentissage* (entspricht der deutschen Dualen Ausbildung bzw. dem Dualen Studium) wird der Vertrag mit einem Arbeitgeber unterzeichnet. Wenn die Ausbildung von einem Arbeitgeber übernommen wird, der die Ausbildung von Arbeitnehmern finanziert, Verpflichtung gegenüber dem finanzierenden Arbeitgeber.

14

Kein Ausbildungsvertrag, wenn die Region die Ausbildung finanziert.

Nordwestschweiz

Kantonal unterschiedlich. In BS und BL wird der Ausbildungsvertrag mit der Praktikumsinstitution geschlossen.

10. Träger der Ausbildungsstätten (Schulen, Hochschulen)

Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz

- a. Berufliche Pflegeausbildung:
 - aa: Staatliche, kommunale, frei-gemeinnützige und privat-gewerbliche Krankenhäuser
 - ab: Staatliche berufsbildende Schulen
 - ac: frei-gemeinnützige und privat-gewerbliche Schulträger
- b. Hochschulische Pflegeausbildung:

Staat, private Hochschulträger

Elsass

Jedes IFSI ist einer Trägerorganisation angegliedert, bei der es sich um ein öffentliches oder privates Krankenhaus, eine Stiftung oder (sehr selten) um einen Verein handeln kann.

Nordwestschweiz

Hochschulen und Fachhochschulen verfügen über staatliche Trägerschaften. Bei Höheren Fachschulen gibt es auch private Träger.

11. Wie wird die Ausbildung/ das Studium finanziert (Form der Finanzierung)?

Baden-Württemberg

a. Laufende Kosten (Personalkosten, Sachkosten, ggf. Ausbildungsvergütung)

Berufliche Pflegeausbildung: Die Finanzierung erfolgt vollständig über einen Ausgleichsfonds auf Landesebene. Finanziers des Ausgleichsfonds sind die Krankenhäuser, die stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen, das Land Baden-Württemberg und die Soziale Pflegeversicherung.

Hochschulische Pflegeausbildung: finanziert vom Land Baden-Württemberg; jedoch keine Ausbildungs- bzw. Studienvergütung (Kosten der praktischen Ausbildung werden vom Land übernommen, bis Bundesregelung).

b. Investitionskosten

Berufliche Pflegeausbildung: finanziert vom Land Baden-Württemberg und ggf. Schulträger.

Hochschulische Pflegeausbildung: finanziert vom Land Baden-Württemberg.

Rheinland-Pfalz

a. Laufende Kosten (Personalkosten, Sachkosten, ggf. Ausbildungsvergütung)

Berufliche Pflegeausbildung: Die Finanzierung erfolgt vollständig über einen Ausgleichsfonds auf Landesebene. Finanziers des Ausgleichsfonds sind die Krankenhäuser, die stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen, das Land Rheinland-Pfalz und die Soziale Pflegeversicherung.

Hochschulische Pflegeausbildung: Land Rheinland-Pfalz.

b. Investitionskosten

Berufliche Pflegeausbildung: Land Rheinland-Pfalz und ggf. Schulträger.

Hochschulische Pflegeausbildung: Land Rheinland-Pfalz.

Elsass

a. Laufende Kosten (Personalkosten, Sachkosten, ggf. Ausbildungsvergütung)

- Finanzierung durch eine andere Struktur als die Region: Finanzierung pro Platz auf der Grundlage eines von der Region Grand Est empfohlenen Tarifs.
- Finanzierung durch die Region: Wie in den Vorschriften vorgeschrieben, handelt es sich um einen Zuschuss zum Haushaltsausgleich, der an die Verwaltungsstelle der IFSI gezahlt wird. Dieser Zuschuss ergibt sich aus dem Ergebnis der folgenden Berechnung: Aufwand - Ertrag.

b. Investitionskosten

- Pädagogische Investitionen: Die Region vergibt auf der Grundlage eines jährlichen Finanzrahmens Zuschüsse, um diese Kosten ganz oder teilweise zu decken;
- Immobilieninvestitionen: Da die Gesetzes- und Verordnungstexte zu diesem Thema nicht eindeutig sind, hängen die Immobilieninvestitionen vom politischen Willen der einzelnen Regionen ab. In der Region Grand Est verfügen wir über jährliche Finanzrahmen, die wir den Projekten zuweisen, die wir unterstützen möchten.

Nordwestschweiz

Bisher besteht in der Schweiz für die Pflegeausbildung keine separate Finanzierung. Die Ausbildungskosten sind Bestandteil der Kosten, welche von den Finanzierungsträgern (Kranken- und Unfallversicherungen, Kantone) vergütet werden. Dies soll mit dem Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 16. Dezember 2022 geändert werden (voraussichtliches Inkrafttreten 2024). Dort ist es vorgesehen, dass die Ausbildungsbetriebe eine Vergütung erhalten, die sich an der Zahl der Praktikumswochen orientiert.

Es gibt keine separate Vergütung von Investitionskosten. Staatliche Schulen werden über die ordentlichen Haushalte finanziert.

Basel-Stadt und Basel-Landschaft führen gemeinsam eine höhere Fachschule und die Berufsfachschule für Pflege. Die gegenseitige Abgeltung basiert auf einem Staatsvertrag (Vertrag Gesundheitsberufe BL/BS³). Zudem besteht ein Kooperationsvertrag zwischen Bern und Basel bezüglich Angeboten der Fachhochschule Bern, Pflege FH, in Basel.

³ https://www.gesetzsammlung.bs.ch/frontend/versions/2909/download_pdf_file?locale=de

Fachkräftemangel, Ausbildungsstättenplanung

12. Gibt es aktuell einen Mangel an Pflegefachkräften bei oben genannten Ausbildungsabschlüssen?

Baden-Württemberg

Ja.

Rheinland-Pfalz

Ja.

Elsass

Ja, die Lage ist angespannt. Aus diesem Grund erhöhen wir seit 2020 regelmäßig die Anzahl der Ausbildungsgänge.

Zwischen 2019 und 2030 werden voraussichtlich unter den Krankenpflegern und Hebammen (es gibt keine Details nach Berufen) im Grand Est 9.400 Arbeitsplätze geschaffen. Diese Neuschaffungen entsprechen 16 % der Beschäftigung für diese Berufe im Jahr 2019. Zum Vergleich: Die Nettoarbeitsplatzschaffung unter Krankenschwestern und Hebammen in *France métropolitaine* (=Frankreich ohne Überseegebiete) entspricht 18 % der Beschäftigung in *France métropolitaine*.

Die Gruppe der Krankenpfleger und Hebammen gehört zu den Top 10 Berufen mit hohem Einstellungsbedarf zwischen 2019 und 2030 in der Region Grand Est. Zwischen 2019 und 2030 wären in diesen beiden Berufen 21 850 Stellen zu besetzen, davon 12 450 aufgrund von Abgängen am Ende der beruflichen Laufbahn. Diese zu besetzenden Stellen würden 2019 38 % der Beschäftigung in diesen Berufen in der Region Grand Est und 40 % der nationalen Beschäftigung ausmachen.

Quelle: Projektionen *France Stratégie/DARES* (*Direction de l'animation, de la recherche, des études et des statistiques du Ministère du travail* = Direktion für Betreuung, Forschung, Studien und Statistiken des Arbeitsministeriums).

Die jährlich von *Pôle Emploi* (entspricht der Arbeitsagentur in Deutschland) durchgeführte Umfrage „*Besoins en Main-d'Œuvre*“ (Bedarf an Arbeitskräften) zeigt uns für 2022, dass es im Elsass im Laufe des Jahres 1 650 Einstellungsprojekte gibt, von denen 92 % als schwierig zu realisieren eingestuft werden. In der Region Grand Est sind es insgesamt 4 130, von denen 88 % als schwierig eingestuft werden.

Diese Zahlen beziehen sich auf Krankenpfleger (freiberuflich oder angestellt), Fachkrankpfleger (Anästhesist, OP-Block und Kinderkrankpfleger) sowie leitende Pflegekräfte.

Diese Zahlen sind im Vergleich zu 2018 deutlich gestiegen: + 800 Einstellungsprojekte im Jahr für das Elsass, + 1 910 in der Region Grand Est.

Nordwestschweiz

Ja.

13. Gibt es eine Ausbildungsstättenplanung, eine Festlegung/ Ermittlung von Quoten? Welche Institutionen führen sie durch?

Baden-Württemberg

Nein.

Rheinland-Pfalz

Ja. Externer Dienstleister (IWAK, Universität Frankfurt am Main) im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung.

Elsass

Der Staat legt jährlich per Erlass die quota (die Höchstzahl der Studierenden im ersten Jahr; theoretische Plätze) der Pflegeplätze für jede Region fest. Sobald diese regionale quota bekannt ist, ist die Region für die Verteilung der Plätze auf das gesamte Territorium in denjenigen IFSI zuständig, denen sie eine Genehmigung erteilt hat.

18

Um die jährliche quota festzulegen, muss der Staat zwingend die Meinung der Regionalräte (Mitglieder des Regionalparlaments) einholen. Dies geschieht über die regionale ARS (*Agence Régionale de Santé*; französische Gesundheitsbehörde), der wir den Beschluss der Region zusenden und die ihn an die Ministerien für Gesundheit und Hochschulbildung weitergeleitet hat.

Nordwestschweiz

Die Ausbildungskapazitäten werden mit Blick auf die Praktikumsplätze wie auch hinsichtlich der Schulkapazitäten geplant. Die Planung erfolgt gemeinsam durch die Betriebe, die OdA Gesundheit und die Kantone.

14. Ist für die Jahre 2023 und/oder die Folgejahre eine Steigerung der Ausbildung-/ Studienzahlen (erstes Ausbildungsjahr, erstes Semester) beschlossen?

Baden-Württemberg

Es ist eine Steigerung der Ausbildungsplätze beabsichtigt. Bei den Studienplätzen sind derzeit die bewilligten Kontingente nicht ausgeschöpft.

Rheinland-Pfalz

Die Ausbildungsstättenplanung für die Gesundheitsfachberufe 2023 – 2027 wird derzeit erarbeitet. Derzeit ist davon auszugehen, dass die Ausbildungszielgröße für die generalistische Pflegeausbildung weiter erhöht wird und entsprechend die Soll-Schulplätze bei Pflegeschulen an Krankenhäusern und bei Pflegeschulen außerhalb von Krankenhäusern steigen.

Elsass

Seit mehreren Jahren setzt sich die Region für eine Erhöhung der Ausbildungsplätze in der Pflege ein. Vgl. Zahlen unten:

	Quotas 2019/2020	Quotas 2020/2021	Quotas 2021/2022	Quotas 2022/2023	Quotas 2023/2024
Grand Est	2 642	3 061	3 188	3 228	3 509
Alsace	865	911	947	974	1 087

Die jährlichen quotas für die folgenden Jahre werden jedes Jahr neu festgelegt.

Nordwestschweiz

Die Ausbildung von Pflegefachkräften wurde in den Kantonen BS und BL in den letzten 10 Jahren um rund 55% gesteigert. Weitere Steigerung sind vorgesehen und werden im Rahmen der Ausbildungsoffensive des Bundes und der Kantone vorgenommen.

15. Wer entscheidet über die Finanzierung zusätzlicher Ausbildungsplätze?

Baden-Württemberg

a. Berufliche Pflegeausbildung:

Der Träger der praktischen Ausbildung oder der Träger der Pflegeschule. Die Finanzierung über den Ausgleichsfonds ist gesichert und kann nicht verwehrt werden.

b. Hochschulische Pflegeausbildung:

Das Wissenschaftsministerium; soweit es um die praktische Ausbildung geht im Einvernehmen mit dem Sozialministerium.

Rheinland-Pfalz

a. Berufliche Pflegeausbildung:

Der Träger der praktischen Ausbildung oder der Träger der Pflegeschule. Die Finanzierung über den Ausgleichsfonds ist gesichert und kann nicht verwehrt werden.

b. Hochschulische Pflegeausbildung:

Das Wissenschaftsministerium.

Elsass

Die Region entscheidet in Zusammenarbeit mit dem Staat darüber ob die Zahl der Ausbildungsplätze wird oder nicht und welche Finanzierung angemessen ist.

Nordwestschweiz

Die Kantone.

16. Anzahl der notwendigen Partner/ Akteure zur Steigerung der Ausbildungs-/ Studienplätze

Baden-Württemberg

a. Berufliche Pflegeausbildung:

Für eine Steigerung der Ausbildungskapazitäten braucht es die Träger der Schulen (ca. 155 Träger), die Träger der Krankenhäuser (ca. 193 Träger), die Träger der stationären Pflegeeinrichtungen (ca. 2260 Träger) und die Träger der ambulanten Pflegeeinrichtungen (ca. 1460 Träger).

b. Hochschulische Pflegeausbildung:

Für eine Steigerung braucht es die Träger der Hochschulen und Universitäten (ca. 13 Träger), das Land Baden-Württemberg sowie die o.g. Einrichtungen als Orte der praktischen Ausbildung.

Rheinland-Pfalz

a. Berufliche Pflegeausbildung:

Für eine Steigerung der Ausbildungskapazitäten braucht es die Träger der Schulen (ca. 70 Träger), die Träger der Krankenhäuser (ca. 80 Träger), die Träger der stationären Pflegeeinrichtungen (ca. 700 Träger) und die Träger der ambulanten Pflegeeinrichtungen (ca. 500 Träger).

b. Hochschulische Pflegeausbildung:

Für eine Steigerung braucht es die Träger der Hochschulen und Universitäten (2 Träger) und das Land Rheinland-Pfalz.

Elsass

2 (die gleichen, die in Frage 15 genannt wurden) oder sogar 3, wenn man die IFSI hinzunimmt, mit denen wir täglich zusammenarbeiten. Wir können nämlich keine zusätzlichen Plätze an Institute vergeben, wenn deren Räumlichkeiten oder Lehrkräfte diese nicht aufnehmen können.

Nordwestschweiz

Für eine Steigerung der Ausbildungskapazitäten braucht es die Schulen, die OdA Gesundheit, die Ausbildungsbetriebe und die zuständigen kantonalen Behörden.

Grenzüberschreitende Ausbildung/ grenzüberschreitendes Studium

17. Ist eine grenzüberschreitende Ausbildung/ ein grenzüberschreitendes Studium möglich? Wenn ja: wie?

Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz

Auf Grund der Bestimmungen im § 7 Durchführung der praktischen Ausbildung des PfIBG können der Orientierungseinsatz, die Pflichteinsätze und der Vertiefungseinsatz nicht in Frankreich und der Schweiz durchgeführt werden. Ebenfalls erschwert der verpflichtende Einsatz von Praxisanleitern eine grenzüberschreitende Ausbildung. Lediglich bei den „Weiteren Einsätzen“ sind grenzüberschreitende Kooperationen möglich. Dies gilt für die berufliche, als auch die hochschulische Pflegeausbildung.

Elsass

Unsere Kollegen der Abteilung „Europäische und grenzüberschreitende Maßnahmen“ versuchen seit mehreren Jahren, die französischen, deutschen und schweizerischen Ausbildungen einander anzunähern, aber im paramedizinischen Bereich gibt es meines Wissens abgesehen vom Austausch von Praktiken keine Möglichkeit der Konvergenz zwischen unseren Ausbildungen: Die Erwartungen sind zu unterschiedlich.

Die Partnerschaft zwischen dem IFSI in Sarreguemines und der Krankenpflegeschule in Völklingen beschränkt sich meines Wissens auf Praktika, wobei zu beachten ist, dass die Franzosen ihr Praktikum in der Bundesrepublik Deutschland absolvieren, der umgekehrte Fall aufgrund der Sprachbarriere jedoch weniger zutrifft.

Nordwestschweiz

Personen mit Wohnsitz im Ausland können als Grenzgänger*innen grundsätzlich eine Ausbildung absolvieren. Die Ausbildungskosten werden von beiden Kantonen finanziert.

18. Gibt es eine gemeinsame grenzüberschreitende ggf. bilinguale Ausbildung/ ein gemeinsames grenzüberschreitendes ggf. bilinguales Studium?

- **Baden-Württemberg:** Nein.
- **Rheinland-Pfalz:** Nein.
- **Elsass:** Nein, siehe oben.
- **Nordwestschweiz:** Nein.